

# Mensch+Recht

Nr. 43

März 1992

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch  
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54  
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch  
Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 11'500 Ex.

Bundesgericht gegen gemeinsames Sorgerecht geschiedener Eltern

## Vermutlich rechtswidriges Urteil

Das Bundesgericht hat es abgelehnt, geschiedenen Eltern ein gemeinsames Sorgerecht für die minderjährigen Kinder zu gewähren: In einem Urteil (Nr. 5C.18/1991) vom 12. Dezember 1991 hat es die Genehmigung einer Vereinbarung zwischen zwei scheidungswilligen Ehepartnern abgelehnt, mit welcher diese eine gemeinsame Ausübung der Elternrechte und -pflichten vorsah. Doch dieses Urteil ist vermutlich rechtswidrig, weil es gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstossen dürfte.

Das Bundesgericht hat sich bei seinem Urteil daran orientiert, was der Gesetzgeber seinerzeit gewollt habe, als er in Art. 297 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches (ZGB) bestimmte, nach einer Scheidung stehe die elterliche Gewalt dem Ehegatten zu, dem die Kinder anvertraut werden. Aus den Vorbereitungen zu diesem Artikel gehe nun aber hervor, der Gesetzgeber habe in der Mitte der Siebzigerjahre ausdrücklich bei Scheidung die elterliche Gewalt nur einem Elternteil übertragen wollen. Der Richter dürfe von einem klaren Gesetzeswortlaut nur abweichen, wenn er ernsthafte und unzweifelhafte Gründe zur Annahme habe, der Gesetzestext gebe den wirklichen Willen des Rechtsetzers nicht wieder und führe zu stossenden oder rechtungleichen Ergebnissen, die der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann.

Das Bundesgericht scheint aber bei diesem Urteil die Tragweite von Art. 8 EMRK und der dazu bestehenden Praxis der Strassburger Behörden nicht berücksichtigt zu haben. Wenn nämlich Art. 8 EMRK die Staaten dazu zwingen will, das Privat- und Familienleben zu respektieren, dann gilt dies nicht nur für intakte Familien, sondern auch (und vor allem!) für zerbrochene Familien, insoweit zwischen den Teilen solcher Familien noch Re-

ste eines Familienlebens erhalten bleiben. Dass dies im Bereich der Sorge für die gemeinsamen Kinder immer häufiger vorkommt, ist eine Binsenwahrheit. Und nachdem das ZGB in Abs. 2 von Art. 297 die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Gewalt im Falle einer Trennung der Ehe lediglich als Kann-Vorschrift vorsieht,

### Artikel 8 EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

müsste eben auch dann, wenn eine Ehe definitiv gescheitert ist, die Kann-Lösung für zulässig erklärt werden.

Dies könnte das Bundesgericht ohne weiteres von sich aus so entscheiden, auch wenn das ZGB sich für den Scheidungsfall anders ausspricht: Nach der eigenen Rechtsprechung des Bundesgerichtes gehen nämlich die Bestimmungen des Völkerrechts - und damit auch jene der EMRK - den nationalen Gesetzen vor, es sei denn, der nationale Gesetzgeber habe bewusst im Widerspruch zum Völkerrecht eine neue nationale Norm geschaffen. Nur dann ginge die nationale Norm vor.

Zum Geleit

## Meinungsfreiheit

Die Freiheit der Meinungsäusserung ist von einem staatsphilosophischen Gesichtspunkt aus das dritt wichtigste Menschenrecht überhaupt; an erster Stelle steht das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, an zweiter Stelle das Recht auf persönliche (Bewegungs-) Freiheit. Sind diese beiden ersten gegeben, und kommt das dritte hinzu, können damit alle anderen Freiheits- und Grundrechte erstritten werden. Deshalb ist das Recht auf freie Äusserung, wie es in Art. 10 EMRK enthalten ist, letztlich die eigentliche Grundlage einer demokratischen Gesellschaft.

Das haben denn auch die Europäische Menschenrechtskommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg immer und immer wieder betont, wenn sie über Fragen der Äusserungsfreiheit zu entscheiden hatten, und sie haben nicht verfehlt, auch zu sagen, dieses Rechte gälten selbst dann, wenn solche Äusserungen Teile der Bevölkerung «verletzen, schockieren oder beunruhigen. So wollen es Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es eine "demokratische Gesellschaft" nicht gibt.»

Diese Grundsätze sind zu beachten, wenn Gerichte Ehrverletzungs- und Persönlichkeitsverletzungsklagen zu beurteilen haben. Allzu oft wird im Kampf der Meinungen hierzulande noch immer versucht, Kritiker mit derartigen Klagen mundtot zu machen. Die Achtung vor dem Grundrecht auf Äusserung verlangt, die entsprechende Praxis zu überprüfen.

Entscheidendes Gewicht kommt hierbei der Frage zu, ob jemand Tatsachenbehauptungen äussert, oder ob er Werturteile abgibt. Niemand muss es sich gefallen lassen, dass über ihn falsche Tatsachen berichtet werden. Werturteile und vor allem eben auch Unwerturteile aber muss sich jedermann, der sich in der Öffentlichkeit wahrnehmbar betätigt, wegen der Äusserungsfreiheit selbst dann gefallen lassen, wenn sie ihn in seinem Selbstwertgefühl verletzen. Die Grenze wird allein durch den Straftatbestand der Beschimpfung gezogen: sie braucht sich niemand gefallen zu lassen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in zwei Fällen gegen Österreich hierzu Grundsätze entwickelt, und auch das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in zwei neueren Urteilen zu dieser Problematik Wesentliches gesagt. Es wird Zeit, dass wir dies in der Schweiz zur Kenntnis nehmen, und deshalb soll über diese Urteile in dieser Ausgabe von MENSCH + RECHT ausgiebig informiert werden. ●

Der massgebliche EMRK-Kommentar FROWEIN/PEUKERT erklärt zum Sorgerecht (N. 22 zu Art. 8), die Menschenrechtskommission habe anerkannt, dass die Regelung des Sorgerechts nach dem Scheitern einer Ehe an Art. 8 Abs. 2 zu messen sei: «Freilich ist klar, dass dabei dem nationalen Gesetzgeber und den Gerichten, die meist zur Entscheidung zuständig sind, ein erheblicher Spielraum verbleibt. Jede Entscheidung, die aufgrund einer genauen Abwägung des Kindeswohles ergeht, wird unter Art. 8 Abs. 2 zu rechtfertigen sein, wobei unter Gesundheit auch das psychische Wohl des Kindes verstanden wird.»

Demnach können Gerichte das gemeinsame Sorgerecht für Kinder im Falle einer Scheidung nur dann ablehnen, wenn nach einer sorgfältigen Abwägung im Einzelfall deutlich geworden ist, dass das Kindeswohl die Beschränkung der elterlichen Gewalt auf einen Elternteil allein verlangt. Von

einer solchen Abwägung ist im erwähnten Bundesgerichtsurteil allerdings nichts zu finden.

Es ist deshalb scheidungswilligen Eltern, welche das Sorgerecht gemeinsam ausüben möchten, zu raten, diese Fragen vor dem Scheidungsrichter deutlich vorzubringen und zu diskutieren, und allenfalls dann, wenn das Bundesgericht trotz fehlender Nachteile für das Kindeswohl wiederum die Genehmigung eines gemeinsamen Sorgerechts ablehnen sollte, den Weg nach Strassburg zu gehen, damit diese Frage von den für die EMRK zuständigen Instanzen ein für allemal entschieden werden kann.

Übrigens: Für jene Eltern, die das Bundesgericht im Dezember 1991 abgewiesen hat, läuft die Frist zur Anrufung der Europäischen Menschenrechtskommission frühestens am 19. Juni 1992, spätestens jedoch sechs Monate nach der Zustellung des schriftlichen Urteils ab.

österreichischen Politiker nationalsozialistische Gesinnung in einem Artikel in Form einer Strafanzeige, die auch wirklich eingereicht worden war, vorgeworfen und dabei geltend gemacht, der betreffende Politiker habe dadurch Straftaten begangen, so dass er nun deswegen zu verfolgen sei. Auch er wurde von der österreichischen Justiz wegen übler Nachrede verurteilt. Doch auch dieses Urteil wurde in Strassburg gewogen und für zu leicht befunden. (EuGRZ 1991, 216).

Der Gerichtshof stellte fest, der Journalist habe die Tatsachen richtig geschildert. Daran anschliessend habe er eine Analyse veröffentlicht und sei dazu gekommen, anzunehmen, dieser Politiker habe wissentlich Meinungen geäussert, die einer nationalsozialistischen Gesinnung entsprechen. «Der Gerichtshof kann in diesem letztern Teil der Strafanzeige nur ein Werturteil sehen, in dem die Verfasser derselben ihre Meinung zu dem Vorschlag des Politikers äusserten, wobei aus der Darstellung klar erkennbar war, dass diese Meinungen ausschliesslich auf einem Vergleich des Vorschlags mit dem Text des NSDAP-Parteiprogramms beruhte. Somit hat Herr Oberschlick eine wahre Tatsachenfeststellung veröffentlicht, an die sich ein diese Tatsachen betreffendes Werturteil anschloss. Die österreichischen Gerichte verlangten von ihm jedoch einen Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen. Hinsichtlich von Werturteilen ist es unmöglich, diese Bedingung zu erfüllen, und daher liegt eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit schon darin, dies zu verlangen.»

#### Gefahren für die Demokratie

Unter diesem Titel hatte in Deutschland ein Verein einen Angriff auf die Chemie-Firma Bayer in Leverkusen veröffentlicht und dabei geschrieben: «In seiner grenzenlosen Sucht nach Gewinnen und Profiten verletzt BAYER demokratische Prinzipien, Menschenrechte und politische Fairness. Missliebige Kritiker werden bespitzelt und unter Druck gesetzt, rechte und willfähige Politiker werden unterstützt und finanziert.»

Dagegen hatte die Bayer AG geklagt und versucht, dem Verein die Wiederholung dieser Äusserungen zu verbieten. Das Oberlandesgericht Köln hatte die Klage gutgeheissen und erklärt, es handle sich dabei nicht um blosser Meinungsäusserungen (Werturteile); sie seien, wenn nicht als reine Tatsachenbehauptungen, so doch als Werturteile mit einem dem Wahrheitsbeweis zugänglichen Tatsachenkern zu betrachten; als solche müssten sie als unwahr angesehen werden, so dass auf sie der Schutz des Grundgesetzes keine Anwendung finde.

Meinungsäusserungsfreiheit geht ausserordentlich weit

## Auch hart kritisierende Meinung ist frei!

Peter Michael Lingens, der Chefredakteur des österreichischen Magazins «Profil», griff hart in die Tasten seiner Schreibmaschine, als er 1975 den damaligen Bundeskanzler Bruno Kreisky in zwei Artikeln angriff: «Bei einem anderen würde man es wahrscheinlich übelsten Opportunismus nennen», meinte er zum politischen Zusammengehen Kreiskys mit der nationalsozialistisch versuchten «Freiheitlichen Partei Österreichs», und im zweiten Artikel bezeichnete er diese Haltung als «unmoralisch» und «würdelos». Die österreichischen Gerichte verurteilten Lingens auf Klage Kreiskys wegen übler Nachrede, und zwar deswegen, weil er die Wahrheit dieser Äusserungen nicht habe beweisen können.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied jedoch auf Antrag von Lingens am 8. Juli 1986, die österreichische Justiz habe mit diesen Urteilen die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt, weil sie die Freiheit der Äusserung nicht beachtet haben. Der Gerichtshof wörtlich:

«Nach Auffassung des Gerichtshofs muss eine sorgfältige Unterscheidung zwischen Tatsachenaussagen und Werturteilen getroffen werden. Das Vorliegen von Tatsachen kann bewiesen werden, während die Wahrheit von Werturteilen einem Beweis nicht zugänglich ist.» Eine Bedingung, welche verlange, dass Werturteile bewiesen werden müssten, um zulässig zu sein, könne logischerweise nicht erfüllt werden «und verletzt daher unmittelbar die Meinungsäusserungsfreiheit, die ein wesentlicher Bestandteil des in

Art. 10 der Konvention niedergelegten Grundrechts ist.»

Ausserdem erklärte der Gerichtshof: «Die Pressefreiheit stellt übrigens für die Öffentlichkeit eines der besten Mittel dar, um die Ideen und Einstellungen politischer Führer zu erfahren und sich darüber eine Meinung zu bilden. Allgemein gehört die Freiheit der politischen Diskussion geradezu zum Kernbereich des Begriffs einer demokratischen Gesellschaft, wie er in der Konvention durchgehend gebraucht wird.

Die Grenzen der zulässigen Kritik sind bei Politikern daher weiter gezogen als bei Privatpersonen. Anders als diese setzen sich die Politiker unvermeidlich und wissentlich der eingehenden Kontrolle aller ihrer Worte und Taten durch die Presse und die allgemeine Öffentlichkeit aus und müssen daher ein grösseres Mass von Toleranz zeigen. Zwar erlaubt Art. 10 Abs. 2 den Schutz des guten Rufes anderer, das ist aller Personen, und dieser Schutz erstreckt sich auch auf Politiker, sogar wenn sie nicht in privater Eigenschaft auftreten. Jedoch muss in solchen Fällen der Schutzzweck gegen das Interesse an einer freien Diskussion politischer Fragen abgewogen werden.» (EuGRZ 1986, 424)

#### Urteil bestätigt

Dieses an sich schon wegleitende Urteil des Strassburger Gerichtshofes ist fünf Jahre später - im Fall Oberschlick gegen Österreich - voll bestätigt worden. In jenem Fall hatte der Herausgeber der Zeitschrift FORUM einem

Das Bundesverfassungsgericht lehnte diese Auffassung rundweg ab: «Die Abgrenzung zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen kann im Einzelfall schwierig sein, vor allem deswegen, weil die beiden Äusserungsformen nicht selten miteinander verbunden werden und erst gemeinsam den Sinn einer Äusserung ausmachen. In solchen Fällen ist der Begriff der Meinung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes weit zu verstehen: Sofern eine Äusserung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äusserung aufhobe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden.»

Und dann kommt im Urteil ein ausserordentlich wichtiger Gesichtspunkt: «Das Bundesverfassungsgericht geht jedoch davon aus, dass scharfe und überspitzte Formulierungen für sich genommen eine schädigende Äusserung noch nicht unzulässig machen. Vielmehr spricht gerade, wenn es um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht, die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede. Das ist eine Folge der fundamentalen Bedeutung, die die Meinungsfreiheit für die menschliche Person und die demokratische Ordnung hat. Erst wenn bei einer Äusserung nicht mehr die Auseinset-

zung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, hat eine solche Äusserung als Schmähung regelmässig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten.» (EuGRZ 1991, 528).

Für Meinungen, in welchen auch Tatsachen enthalten sind, führte das Gericht zusätzlich aus: «Enthält die Meinungsäusserung erwiesene falsche oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, so wird regelmässig das Grundrecht der Meinungsfreiheit hinter dem durch das grundrechtsbeschränkende Gesetz geschützten Rechtsgut zurücktreten. Auch in diesem Fall ist freilich zu beachten, dass an die Wahrheitspflicht im Interesse der Meinungsfreiheit keine Anforderungen gestellt werden dürfen, die die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabsetzen und so auf die Meinungsfreiheit insgesamt einschnürend wirken können.»

#### Die Wirkung des Fragezeichens

Gelegentlich werden in der öffentlichen Auseinandersetzung öffentliche Fragen gestellt, die von den Betroffenen als ehrenrührig betrachtet werden und zu Klagen führen. Auch dazu hat sich das deutsche Bundesverfassungsgericht eingehende Überlegungen gemacht und gesagt: «Fragen unterscheiden sich von Werturteilen und Tatsachenbehauptungen dadurch, dass sie keine Aussage machen, sondern eine Aussage herbeiführen wollen. Sie sind auf Antwort gerichtet. Diese kann in einem Werturteil oder einer Tatsachenmitteilung bestehen. Dagegen lassen sich Fragen keinem der beiden Begriffe zuordnen, sondern bilden eine eigene semantische Kategorie. Sie fal-

len deswegen aber nicht aus dem Schutzbereich des Grundrechts heraus... Für den Meinungsbildungsprozess spielen Fragen aber eine wichtige Rolle. Indem sie die Aufmerksamkeit auf Probleme lenken und Antworten hervorrufen, tragen sie zur Bildung von Meinungen bei, die dann ihrerseits wieder geäussert werden können. Das ist um so wichtiger, als in vielen Bereichen, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen oder berühren, der Einzelne nicht über die für seine Meinungsbildung erforderlichen Informationen verfügt, so dass ihm nur die Möglichkeit kritischer oder nachforschender Fragen bleibt. Fehlte der Grundrechtsschutz für Fragen, so wäre der Kommunikationsprozess, den Art. 5 Abs. 1 GG (GG= Grundgesetz, Red.) in seiner Gesamtheit schützen will, nur unzureichend gesichert. (EuGRZ 1992, 26).

«Neben Werturteilen und Tatsachenbehauptungen sind daher auch Fragen von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Im Unterschied zu Tatsachenbehauptungen können Fragen aber nicht unrichtig sein.»

#### «Vasallen verseeckeln das Laufental»

Es ist auch für das Bundesgericht in Lausanne nicht neu, dass es sich mit Ehrverletzungsfragen im Bereich der politischen Auseinandersetzung zu befassen hat. Am 9. Juli 1990 hatte es zu politischen Angriffen im Laufental Stellung zu nehmen.

Dort wurden Politiker namentlich genannt, und es wurde ihnen vorgeworfen, sie hätten das Laufental verkauft, und es folgte der Ausruf: «Das Laufental darf nicht weiter von solchen Vasallen vertreten werden.» In einem weiteren zu beurteilenden Text hiess es: «Ist "Demokratie" somit die Staatsform, in der eine Minderheit von finanzstarken Profiteuren in unserem Tal die Mehrheit mit Angstmache, Lügen und Verunsicherungen verseeckeln darf?»

Und schliesslich war da auch noch die Rede von «traurigen Subjekten», welche Fragesteller «damals zum Narren gehalten» hätten.

Die Verfasser waren von den bernischen Gerichten verurteilt worden, teilweise wegen übler Nachrede, teilweise wegen Beschimpfung. Das Bundesgericht hob die Urteile auf.

Dabei hielt es vor allem einen Grundsatz fest: In der politischen Auseinandersetzung ist eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen. Mit anderen Worten: Wer sich auf den politischen Kampfboden begibt, darf nicht pingelig sein, wenn er vom Gegner unsanft angegriffen wird. Niemand ist gezwungen, politisch tätig zu werden: Wer Schwierigkeiten mit seinem Selbstwertgefühl hat, falls er in

## Eine Klage gegen MENSCH + RECHT

Anlass zu dieser Darlegung wesentlicher Urteile zur Meinungsausserungsfreiheit ist eine Strafklage wegen «übler Nachrede, eventuell Verleumdung» der «PR-Agentur Dr. Rudolf Farner» in Zürich gegen den für diese Zeitschrift verantwortlichen Redaktor.

MENSCH + RECHT hatte im September 1991 im Zusammenhang mit Vorgeplänkeln zur Eidg. Volksinitiative «Weg vom Tierversuch» über das «Büro Farner» geschrieben, die Chemie habe «das im bezahlten Dreckschleudern seit Jahrzehnten wohlerprobte "Büro Farner"» engagiert, «das sich hinter dem scheinheiligen Namen "Arbeitskreis Gesundheit und Forschung" und der Postfachadresse 8024 Zürich versteckt. In einem neuesten Inserat gifteln die hochbezahlten Demagogen: "Radikale Tierversuchsgegner: Sie sind in der Lage, unter anderem dank Tierversuchen, 30,25 Jahre länger zu protestieren. (Gestiegene mittlere Le-

benserwartung 1890-1990 in der Schweiz).»

Die demagogischen Mimosen-Büchchen aus dem Zürcher Oberdorf, die für die verlogene Chemie-Kampagne gegen die Tierschutzinitiative verantwortlich sind, meinen wohl, sie könnten auf diese Weise MENSCH + RECHT einen Maulkorb umbinden. Das wird ihnen allerdings nicht gelingen: MENSCH + RECHT wird in der politischen Auseinandersetzung nicht nur mit Politikern oder wirtschaftlichen Interessengruppen, sondern auch mit den bezahlten Helfern der so schrecklich vürnehmen Basler Chemiebonzen Marc Moret (Sandoz), Alex Krauer (Ciba-Geigy) und Andres F. Leuenberger (Hoffmann-La Roche) immer eine Sprache sprechen, die klar sagt, was sie meint, so dass die Leser auch wirklich verstehen, wofür es geht. Demokratie hat Anspruch auf das freie Wort!

## Die Urteilstkontrolle muss bleiben!

Der ehemalige SVP-Bezirksrichter und jetzige Präsident des Bankrates der Zürcher Kantonalbank, Dr. Hermann Weigold (Winterthur) hat im Zürcher Kantonsrat einen Vorstoss unternommen, der auf die Beschränkung der Kompetenzen und spätere Abschaffung des Kassationsgerichts des Kantons Zürich abzielt. Grosse Teile der Freisinnig-demokratischen Fraktion unterstützen diesen Vorstoss, doch hat sich in diesen Tagen der ebenfalls freisinnige Kantonsrat und Rechtsanwalt Jörg Rappold in der «Neuen Zürcher Zeitung» zu Recht vehement für dieses höchste Zürcher Gericht mit einleuchtenden Argumenten eingesetzt.

der Öffentlichkeit mit Werturteilen angegriffen wird, die ihm nicht passen, soll halt bei sich zuhause im Keller bleiben und Kartoffeln entkeimen (anstatt zu versuchen, für eine Million aus einem Kartoffelsack einen Bundesrat zu machen), wenn draussen auf dem Fechtboden nicht nur leichte Degen, sondern gelegentlich auch schwere Säbel zum Einsatz kommen.

Wer Polit-Propaganda textet und für blasse Geldinteressen nicht davor zurückschreckt, Stimmbürger zu verängstigen und irrezuführen, soll sich nicht wundern, wie es aus dem Wald zurücktönt, in den er hineinruft. ●

Der Hintergrund des Vorstosses ist einfach: Immer und immer wieder sieht sich das aus hervorragenden Rechtslehrern an der Universität Zürich und erfahrenen Rechtsanwälten bestehende Kassationsgericht gezwungen, Urteile der verschiedenen Kammern des Zürcher Obergerichtes wegen schwerer prozessualer Fehler aufzuheben. Damit wird die Statistik des Kassationsgerichts gewissermassen zum Fiebermesser des Obergerichtes, an welchem man ablesen kann, welche Kammern besser und welche schlechter arbeiten. Die SVP möchte nun den Fiebermesser zerbrechen, damit man das Fieber weniger merkt.

Es ist zu hoffen, dass die 180 Mitglieder des Zürcher Kantonsrates auf die Winterthurer Finte zum Schutze wenig fähiger Oberrichter nicht hereinfallen. Ein Blick in die Statistik des Kassationsgerichtes der letzten drei Jahre mag dabei hilfreich sein.

### 19 bis 43 % Fehlurteile!

1988 gingen 333 Nichtigkeitsbeschwerden in Zivilsachen und 140 in Strafsachen ein; aus dem Vorjahr waren noch 126 Zivilsachen und 85 Strafsachen hängig. Das Kassationsgericht erledigte insgesamt 300 Zivilsachen und 136 Strafsachen. Dabei wurden in 65 Zivilsachen (= 22 Prozent oder mehr als jeder fünfte Fall!) und 37 Strafsachen (= 43,5 % oder fast jeder zweite Fall!) die Urteile der Vorinstanz aufgehoben.

Für 1989 sieht es ähnlich aus: bei 307 erledigten Zivil- und 151 Strafsachen sah sich das Kassationsgericht veranlasst, in 58 Zivilsachen (= 18,9 %) und 38 Strafsachen (= 25,2 %) das Urteil aufzuheben: somit war jedes vierte oder fünfte angefochtene Urteil fehlerhaft!

1990 ist es nicht anders: erledigt wurden 303 Zivil- und 175 Strafsa-

chen; aufgehoben wurden 61 Zivilurteile (= 20,1 %) und 49 Strafurteile (= 28 %).

### Entlastung des Bundesgerichts

Es ist keine Frage, dass durch das Wirken des Zürcher Kassationsgerichtes das Bundesgericht ganz entscheidend entlastet wird: Alle diese Beschwerden, die jetzt vom Kassationsgericht geprüft und gutgeheissen werden, würden sonst auch noch das Bundesgericht belasten.

Es wäre demnach ungefähr das Dummste, was der Zürcher Kantonsrat machen könnte, wenn er sich für die Abschaffung des Kassationsgerichtes einsetzen würde. Dem müsste allerdings das Volk noch zustimmen, und diese Zustimmung zu erlangen, das dürfte denn doch nicht gelingen.

### Richterweiterbildung fördern

Die Zahlen des Zürcher Kassationsgerichtes zeigen, dass eine derartige Kontrolle unbedingt erforderlich ist. Nötig wäre aber auch, dass ein Programm auf die Beine gestellt würde, mit welchem die Richteraus- und Weiterbildung gefördert wird. Die in unserem Lande übliche Richterlaufbahn bringt es vielfach mit sich, dass Juristen auf Richtersessel gelangen, welche die für die sehr anspruchsvolle Aufgabe wünschbaren Anforderungen nicht genügend erfüllen. Aber weil sie parteipolitisch gerade zur richtigen Zeit am richtigen Ort waren, werden sie dennoch in ihr hohes Amt gewählt.

Dieser Nachteil unseres Parteienfilzes kann nur durch berufsbegleitende zusätzliche Weiterbildung ausgeglichen werden, und die Parlamente der Kantone täten gut daran, diese nicht nur privaten Vereinigungen zu überlassen, sondern von Gesetzes wegen vorzuschreiben und allenfalls sogar die Wiederwählbarkeit von Richtern zusätzlich von einem ausreichenden Besuch solcher Kurse abhängig zu machen. ●

Der Schweizerische Menschenrechts-Schutzbrief für 1992 ist unterwegs

## Gönner-Mitgliedschaft bitte erneuern!

In den letzten Tagen ist der Schweizerische Menschenrechts-Schutzbrief für das Jahr 1992 (gültig bis 31. März 1993) zum Versand gelangt. Wie immer ist diese Informationsschrift für alle Empfänger gratis. Sie orientiert ganz knapp über die Rechte, die Ihnen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zustehen, und sie gibt Ihnen Hinweise darauf, was Sie tun sollen, wenn Sie meinen, eines dieser Rechte sei Ihnen gegenüber verletzt worden. Damit unsere Gesellschaft ihre Tätigkeit - die Mit-

hilfe bei der Durchsetzung der EMRK in der Schweiz durch Information und Beratung - auch weiterhin erfolgreich ausüben kann, ist sie darauf angewiesen, dass auch Sie Gönnermitglied der SGEMKO werden oder - wenn Sie es schon sind - auch bleiben.

Wir sind Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie einen der beiden Einzahlungsscheine benützen und uns Ihren Gönnerbeitrag für 1992 überweisen; der Minimalbeitrag beträgt wie bisher Fr. 18.50. Auch für einen zusätzlichen Zustupf sind wir sehr dankbar. ●